

RS OGH 1974/10/1 4Ob560/74 (4Ob561/74)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1974

Norm

ABGB §364a

ABGB §1295 IIa3

ABGB 1299 F

Rechtssatz

- 1.) Jegliche Bauführung ist einzustellen, sobald sie mit den vorhandenen technischen Mitteln ohne Gefährdung eines Nachbarbauwerks nicht ausgeführt werden kann.
- 2.) Wird der Bau weitergeführt, obgleich sich die bisherigen Schutzmaßnahmen als unzureichend erwiesen haben, so haftet der Bauführer für den dadurch entstandenen Schaden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/74
Entscheidungstext OGH 01.10.1974 4 Ob 560/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0010679

Dokumentnummer

JJR_19741001_OGH0002_0040OB00560_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at